

*Eingang: 04.09.2024*



## Der Generalstaatsanwalt in München

Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Herrn  
Carl Kriefert  
[REDACTED]

Sachbearbeiter  
Frau Oberstaatsanwältin Wölfel  
Telefon: 089/5597-4138  
Telefax: 09621962410380

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Akten - / Geschäftszeichen  
402 Zs 1914/24 f

woi  
Datum  
29.08.2024

Strafanzeige gegen Florian Engl  
wegen Verfolgung Unschuldiger

hier: Beschwerde des Antragstellers Carl Kriefert vom 26.07.2024 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 27.06.2024 (Az.: 101 Js 106315/24)

Sehr geehrter Herr Kriefert,  
anliegenden Bescheid erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Wölfel  
Oberstaatsanwältin

### Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter

[www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/muenchen/](http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/muenchen/) oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

### **Hausanschrift**

Karlstraße 66  
80335 München

### **Geschäftszeiten**

### **Kommunikation**

**Telefon:** 089/5597-08

**Telefax:** 0049 962196241 0392

[poststelle@gensta-m.bayern.de](mailto:poststelle@gensta-m.bayern.de)

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

# Der Generalstaatsanwalt in München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Sachbearbeiter  
Frau Oberstaatsanwältin Wölfel  
Telefon: 089/5597-4138  
Telefax: 09621962410380

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Akten - / Geschäftszeichen  
402 Zs 1914/24 f

woi  
Datum  
29.08.2024

Strafanzeige gegen Florian Engl  
wegen Verfolgung Unschuldiger

hier: Beschwerde des Antragstellers Carl Kiefert vom 26.07.2024 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 27.06.2024 (Az.: 101 Js 106315/24)

## B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 26.07.2024 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 27.06.2024 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Augsburg, der Strafanzeige gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu geben, der Sach- und Rechtslage entspricht.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg führte hierzu bei Vorlage der Akten Folgendes aus:

*Das Beschwerdevorbringen enthält keine relevanten neuen Tatsachen, Beweismittel oder Rechtsausführungen; auch sonst ergaben sich keine neuen Gesichtspunkte, die eine Abhilfe rechtfertigen würden. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein*

**Datenschutzhinweis:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter

[www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/muenchen/](http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/muenchen/) oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

**Hausanschrift**

Karlstraße 66  
80335 München

**Geschäftszeiten**

**Kommunikation**

**Telefon:** 089/5597-08

**Telefax:** 0049 962196241 0392

[poststelle@gensta-m.bayern.de](mailto:poststelle@gensta-m.bayern.de)

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

strafrechtlich relevantes Verhalten des Angezeigten liegen weiterhin nicht vor; egal wie hartnäckig der Antragsteller das Gegenteil zu behaupten versucht.

Der Antragsteller ist mit dem (Aus-)Gang des gegen ihn geführten Wirtschaftsstrafverfahren offensichtlich nicht zufrieden und hat es sich nunmehr zur Aufgabe gemacht, das Unrecht, das ihm durch den Staatsanwalt, die Richter des Landgerichts Augsburg sowie eine Vielzahl an Mitarbeiter des Zolls und der Deutschen Rentenversicherung angetan worden sein soll, bei verschiedenen Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet zur Anzeige zu bringen. Auch im Rahmen einer Landtagseingabe wurde sich mit dem Vorbringen des Antragstellers bereits befasst. Der Antragsteller will schlicht nicht einsehen, dass vorliegend keine Verschwörung von Staatsanwaltsschaft, Richtern, Zeugen und Sachverständigen gegen seine Person stattgefunden hat, sondern dass auch in einem rechtsstaatlich geführten Strafverfahren regelmäßig Entscheidungen getroffen werden, die dem Beschuldigten missfallen mögen.

Auf die weiterhin zutreffenden Gründe der angefochtenen Verfügung wird im Übrigen Bezug genommen. Eine Aufnahme von Ermittlungen ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht veranlasst.

Dem wird beigetreten.

Die von dem Antragsteller erhobenen Vorwürfe gegen die von ihm angezeigten Personen wurden durch die Generalstaatsanwaltschaft München, das Bayerische Staatsministerium der Justiz und den Bayerischen Landtag eingehend geprüft. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Angezeigten ergaben sich hierbei nicht.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 27.06.2024 sein Bewenden haben.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 17 Abs. 3 AGO weitere Eingaben, Anzeigen und Beschwerden, die den gleichen Ausgangssachverhalt betreffen und lediglich frühere Anträge wiederholen, nur noch sachlich geprüft, aber nicht mehr verbeschieden werden.

Im Auftrag

gez. Wölfel  
Oberstaatsanwältin

### B e l e h r u n g

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozeßordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet oder bei elektronischer Einreichung von einem Rechtsanwalt gemäß § 32 a Absatz 3 StPO signiert

und eingereicht sein. Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das OLG München (Nymphenburger Str. 16, 80335 München) zuständig.